K 19 - A.13-18-0032.01 - I 73 Bad Kreuznach, den . Juli 2022

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 19, Ausbau zw. Nußbaum und der B 41**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, die Kreisstraße 19 (K 19) zwischen Nußbaum und der Bundesstraße 41 (B 41) auf einer Länge von ca. 810 m auszubauen.

Der Ausbau der K 19 beginnt am südlichen Ortsausgang von Nußbaum an der Einmündung der Gemeindestraße „Im Tal“ und endet etwa 50 m vor der Einmündung in die B 41. Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung der Kreisstraßenfahrbahn im Hocheinbau mit einseitiger Verbreiterung auf eine Regelbreite von 5,50 m (bisher 4,40 m bis 5,00 m) zzgl. beidseitige Bankette von 2 x 1,00 m sowie eine Erweiterung der vorhandenen engen Kurvenbereiche auf 6,50 m. Das im Ausbaubereich vorhandene Durchlassbauwerk (gemauerter Rechteckdurchlass) im Zuge des Fließgewässers „Rothfelder Graben“ wird wegen des schlechten baulichen Zustandes durch ein Kreisprofil DN 1000 ersetzt und ausbaubedingt um ca. 7,50 m verlängert.

Weiterhin ist vorgesehen, im Bereich des Ausbauanfanges beidseits barrierefreie Bushaltestellen zu errichten und den bestehenden linksseitigen Gehweg von der Einmündung der Gemeindestraße „Im Tal“ bis zur nördlichen Zufahrt der Firma Hewert zu verlängern.

Die bestehende Straßenentwässerung wird im Wesentlichen beibehalten, die vorhandenen Wirtschaftswege im Ausbaubereich werden lage- und höhenmäßig wieder an die K 19 angeschlossen. Die Maßnahme umfasst im Weiteren naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach (Ingenieurbüro Berres, Riegenroth und Gutschker & Dongus GmbH, Odernheim) vom 02.02.21 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:25.000

3) Lagepläne, M.: 1:250

4) Höhenpläne, M.: 1:250/25

5) Landespflegerische Maßnahmen

6) Grunderwerb, M.: 1:250

7) Kostenteilungsplan, M.: 1:250

8) Querschnitte

9) Wassertechnische Untersuchung

10) Umweltfachliche Untersuchung

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Nußbaum
2. Ortsgemeinde Monzingen
3. Verbandsgemeinde Nahe-Glan
4. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
5. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
7. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Mainz
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
11. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
12. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
13. Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
14. Pfalzgas GmbH, Frankenthal
15. Creos Deutschland GmbH, Homburg
16. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
17. Vodafone / Kabel Deutschland, Trier
18. ORN Mainz (nachrichtlich)
19. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
20. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 09.03.21 und 23.04.21. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor (siehe **Anlage 1**). Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
* Deutsche Telekom
* Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
* Westnetz GmbH
* Pfalzgas GmbH

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan hat mit Schreiben vom 17.05.21 mitgeteilt, dass die Ortsgemeinden Nußbaum und Monzingen der Planung grundsätzlich zustimmen (siehe **Anlage 3.1**).

Die Ortsgemeinde Nußbaum hat um Überprüfung gebeten, inwieweit ein Radwegebau im Zuge der Maßnahme möglich ist. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach besteht allerdings kein Handlungsbedarf für eine separate Radwegeführung (siehe **Anlage 3.2**).

Hinweise auf Kampfmittelfunde sind der Verbandsgemeindeverwaltung nicht bekannt.

Für die Errichtung der geplanten Bushaltestellen am Ausbauanfang einschließlich der Gehwegherstellung zwischen Ausbauanfang und Zufahrt Fa. Hewert wurde zwischen dem Kreis Bad Kreuznach und der Ortsgemeinde Nußbaum eine Vereinbarung mit Datum vom 04.10.21/ 13.10.21 abgeschlossen. Die hierin genannten Regelungen sind zu beachten.

**IV/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 14.04.21 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 4.1**).

Die Obere Naturschutzbehörde hat um Überprüfung gebeten, inwieweit die 13 markanten Einzelbäume entlang der Fahrbahn durch Vermeidungsmaßnahmen erhalten werden können. Nach erneuter Prüfung können 7 durch die Umplanung der Straßenentwässerung erhalten bleiben. Die 6 Bäume im Bereich von Bau-km 0+110 bis 0+160 müssen hingegen entfernt werden. Allerdings werden hier straßenparallel neue Hochstämme gepflanzt. Die Maßnahmen werden mittels Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer dinglich gesichert (siehe **Anlage 4.2**)

Darüber hinaus kann die Maßnahme 7 AE (Anlage einer Streuobstwiese) entlang des Rothfelder Grabens aufgrund von Grunderwerbsproblemen nicht realisiert werden. Stattdessen erfolgt der Ausgleich auf der landeseigenen Fläche „Gemarkung Meddersheim, Flur 12, Parz. 46/6“ mit der Pflanzung von 20 Wildobstbäumen, die vom Kreis erworben wird.

Den Maßnahmen und Änderungen hat die Obere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 11.06.21 und Schreiben vom 01.12.21 zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 4.3**).

Die Obere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für die Beseitigung der vorhandenen Sohlhalbschalen und die Verlängerung des Durchlasses im Bereich des Rothfelder Grabens bei der unteren Wasserbehörde eine Genehmigung nach § 68 WHG (Gewässerausbau) einzuholen ist. Anstatt dem geplanten Gewässerdurchlass DN 1000 ist ein DN 1400 großes Rohrprofil vorzusehen.

Die erforderliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer wurde mit Schreiben vom 15.03.21 bei der SGD Nord beantragt und mit Bescheid vom 07.09.21 erteilt. Die Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 4.4**)

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 17.05.21 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5.1**)

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Verlängerung des „Rothfelder Grabens“ im Bereich eines Gewässers wurde mit Schreiben vom 15.03.21 bei der unteren Wasserbehörde beantragt und mit Bescheid vom 24.01.22 genehmigt. Die hierin genannten Auflagen sind zu beachten (siehe **Anlage 5.2**)

Der vorhandene Gewässerdurchlass wird, wie geplant, durch einen DN 1000 ersetzt (siehe auch Anlage 4.2)

Die geplante Beseitigung der Betonhalbschalen im Bereich des Rothfelder Grabens (Maßnahme 9 A) entfällt ebenfalls aufgrund von Grunderwerbsproblemen. Stattdessen sieht die Planung vor, die Betonhalbschalen im Bereich zweier Durchlässe des Nußbaumbaches zwischen der Ortslage Nußbaum und des Rothfelder Grabens zurückzubauen. Darüber hinaus wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen als Entwicklungsfläche für das Gewässer im vorgenannten Bereich, westlich des Nußbaumbaches, angelegt (siehe Anlage 5.3). Auf die Auflagen der unteren Wasserbehörde diesbezüglich wird verwiesen.

**IV/5.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 13.04.21 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Wirtschaftswege werden lage- und höhenmäßig verkehrsgerecht an die K 19 angeschlossen. Vollsperrungen oder sonstige Einschränkungen sind mit der örtlichen Landwirtschaft abzusprechen (siehe **Anlage 6**).

**IV/6.** Gemäß dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Schreiben vom 22.03.21) ist zu beachten, dass im Bereich des Neuanschlusses der Wirtschaftswege eine ausreichend große Aufstellfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge gegeben ist (siehe **Anlage 7**).

**IV/7**. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz hat mit Schreiben vom 17.03.21 mitgeteilt, dass bisher keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt sind; ein Vorhandensein aber nicht ausgeschlossen werden kann. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese vor der Zerstörung von der GDKE wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist daher frühzeitig mit der GDKE, Direktion Mainz abzustimmen (siehe **Anlage 8**).

**IV/8.** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bittet um Verfahrensbeteiligung der Fernleitungs- Betriebsgesellschaft (FBG) mbH (Tel.: 06781-206-117), Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, da die Produktfernleitung Zweibrücken – Bitburg betroffen ist (siehe **Anlage 9**). Die FBG wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 09.04.21 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 2.3).

**IV/9.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

II 20 (für die Ausschreibung)

II 50

MSM Kirn, SM Bad Sobernheim

Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 30, I 63, II/PM I, IV, I 70, I 71a/ I 81a, zur Kenntnisnahme

4) I 62 zur Kenntnis (FLISTRA-Neo)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 73**